

Name: Heidi Harders  
Az.: 61 20 02/55  
Datum: 04.10.2022

## **19. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen Zusammenfassende Erklärung gem. §10 Abs. 4 BauGB**

### **Ziel der Flächennutzungsplanänderung**

Der vorhandene Flächennutzungsplan der Gemeinde Westoverledingen ist seit dem 15.04.2005 rechtskräftig.

Die Gemeinde Westoverledingen beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verlagerung der Feuerwehr Völlenerfehn an einem ausreichend dimensionierten Standort zu schaffen. Zu diesem Zweck erfolgt die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes.

### **Verfahrensablauf**

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB fand durch eine Öffentlichkeitsbeteiligung vom 18.05.2021 bis einschl. 18.06.2021 im Rathaus Ihrhove statt. Es wurden keine Anregungen der Öffentlichkeit vorgebracht.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.04.2021 – einschl. 31.05.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß §4 Abs. 1 auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde die 17. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 21.10.2020 – einschl. 23.11.2020 vorgestellt. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

### **Beurteilung der Umweltbelange**

Hinsichtlich der Schallemissionen durch die westlich verlaufende Bahnlinie sowie durch die geplante Feuerwehr wurde ein schalltechnisches Gutachten von der IEL GmbH, Aurich, erstellt.

Zur Beurteilung der Belange der Wasserwirtschaft und um weitergehende, detaillierte Aussagen zur Oberflächenentwässerung zu erhalten, wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ein Oberflächenentwässerungskonzept von der Kremer-Klärgesellschaft aus Hesel erstellt. Die erforderlichen Maßnahmen zur geregelten Ableitung des Oberflächenwassers wurde durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert.

Zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Entsprechend der Anlage zum Baugesetzbuch zu § 2 (4) und § 2a BauGB werden die ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet (§ 2 (4) Satz 1 BauGB).

In der Abwägung gem. § 1 (7) BauGB sind gleichermaßen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen (vgl. § 1a BauGB). Diese werden im vorliegenden Umweltbericht umfassend beschrieben bzw. bewertet.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen in dem Verlust von Böden mit besonderer Bedeutung sowie von Lebensräumen für Pflanzen, welche durch die zulässige Versiegelung entstehen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen wird aufgrund der Überbauung eines mesophilen Grünlandes als sehr erheblich eingestuft. Für das

Schutzgut Boden kommt es durch Versiegelung und die damit einhergehend verminderte Versickerungsmöglichkeit zu insgesamt erheblichen Auswirkungen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Oberflächengewässer und Landschaft sind ebenfalls als erheblich zu beurteilen. Die Umweltauswirkungen auf alle weiteren Schutzgüter sind als weniger erheblich oder nicht erheblich eingestuft. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsgebote im Umweltbericht zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und des parallel aufgestellten Bebauungsplanes V29 dargestellt. Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen werden auf externen Flächen umgesetzt.

### **Abwägungsvorgang**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen im parallel aufgestellten Bebauungsplan V29 ein adäquater Ersatz der überplanten Werte und Funktionen des Naturhaushalts gegeben ist, der die entstehenden negativen Umweltauswirkungen vollständig ausgleicht.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde Westoverledingen am 31.03.2022 festgestellt und vom Landkreis Leer mit Verfügung vom 13.07.2022 genehmigt. Durch die Bekanntmachung im Amtsblatt am 31.08.2022 wurde die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtskräftig.

Westoverledingen, den 04.10.2022

H. Harders